

RS UVS Kärnten 2003/04/23 KUVS- 927-928/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2003

Rechtssatz

Wer in einem örtlichen Telefonbuch sowie unter der Internetadresse www.gelbeseiten.at Tätigkeiten des Wirtschaftstreuhandberufes "Steuerberater" anbietet, sowie die Berufsbezeichnung "Steuerberater" unberechtigt verwendet, ohne die erforderliche Berechtigung hierfür zu besitzen bzw. besessen zu haben, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Steuerberatungsbüro, Wirtschaftstreuhandberuf, Steuerberater, Berufsbezeichnung, Wirtschaftsprüfer

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at